

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2011)

[Landtagsdirektion: L-228/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 329/2011](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 44/2010, enthält Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Überdies sollen Gesetzesbestimmungen geändert werden, die sich als nicht praktikabel erwiesen haben.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen Bestimmungen

- über die (Weiter-)Führung von Sprachförderkursen in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 an Volksschulen, Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen;
- über die Geschäftsführung von teilrechtsfähigen Einrichtungen an öffentlichen Berufsschulen;
- zur Erleichterung des sprengelfremden Schulbesuchs;
- zur Ermittlung der Volkszahl.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung dagegen ist Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Die Weiterführung der Sprachförderkurse an Volksschulen, Hauptschulen und an Polytechnischen Schulen auch in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 sowie die nunmehr eröffnete Möglichkeit für Schülerinnen und Schüler, diese Förderkurse wenn notwendig auch in einem zweiten Unterrichtsjahr zu besuchen, lässt einen erhöhten bzw. zusätzlichen Personalaufwand (Lehrerdienstposten) erwarten. Diese finanziellen Auswirkungen treffen den Bundeshaushalt; auf Grund des Art. 1 § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 werden die Lehrerinnen und Lehrer für die öffentlichen Pflichtschulen zwar von den Ländern besoldet, die Kosten für die Besoldung werden allerdings vom Bund den Ländern für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100 % ersetzt. Ein zusätzlicher Bedarf an Schulräumen ist dadurch nicht zu erwarten.

Aus den Bestimmungen zur Geschäftsführung von teilrechtsfähigen Einrichtungen an öffentlichen Berufsschulen, zur Erleichterung des sprengelfremden Schulbesuchs und zur Ermittlung der Volkszahl wird kein finanzieller Mehraufwand resultieren.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 und 2 (§ 3b Abs. 1 und 2):

Auf Grund der in den Schuljahren 2006/2007 und 2007/2008 gewonnenen Erkenntnisse wurde die Führung von Sprachförderkursen über die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2008, nicht nur für die Volksschulen um weitere zwei Schuljahre (2008/2009 und 2009/2010) verlängert, sondern das Angebot auch auf die Hauptschulen sowie auf die Polytechnischen Schulen erweitert.

Im Zuge der letzten Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2010, wurde der mit Ende des Schuljahres 2009/2010 ablaufende Zeitrahmen abermals verlängert und die zeitliche Befristung auf die Schuljahre 2010/2011 und 2011/2012 ausgedehnt. Weiters wurde die Bestimmung zur Führung von Sprachförderkursen dahingehend ergänzt, als Schülerinnen und

Schüler diese Sprachförderkurse nunmehr, wenn notwendig, auch in einem zweiten Unterrichtsjahr (statt bisher in einem Unterrichtsjahr) als außerordentliche Schülerinnen und Schüler besuchen können.

Diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben werden ausführungsgesetzlich umgesetzt.

Zu Art. I Z. 3 und 7 (§ 7a Abs. 2 und 10):

Durch das Angebot "Lehre mit Matura" stößt im Bereich der Berufsschulen das Erfordernis von zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern für die Vertretung einer teilrechtsfähigen Einrichtung nach außen zunehmend auf Schwierigkeiten.

Durch das Fehlen von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss - an den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuss Vertreterinnen bzw. Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler oder der Elternverein verlangen - ist der Kreis der Personen, die für eine Bestellung zur zweiten Geschäftsführerin bzw. zum zweiten Geschäftsführer - eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter - in Betracht kommen, erheblich reduziert.

Über eine Vereinfachung der Geschäftsführung durch Entfall der zweiten Geschäftsführerin bzw. des zweiten Geschäftsführers soll nun diesen Schwierigkeiten begegnet und auch im Berufsschulbereich der Schaffung teilrechtsfähiger Einrichtungen mehr Attraktivität verliehen werden; bislang besteht nur an einer der 26 oberösterreichischen Berufsschulen eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit.

Zu Art. I Z. 4 bis 6 (§ 7a Abs. 5 und 7):

Mit Z. 4 bis 6 soll § 7a Abs. 5 und 7 an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 47 Abs. 4):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist eine Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch auch dann zu versagen, wenn in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten würde.

Dazu angestellte Erhebungen haben ergeben, dass dieser zwingende Versagungsgrund in sehr vielen Fällen die Grundlage für ablehnende Entscheidungen mittels Bescheid bildet. Da derartige Entscheidungen von den betroffenen Kindern und ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stets als besondere Härte empfunden werden, auf die mitunter sogar mit anderen Wohnsitznahmen

reagiert wird, scheint eine Erleichterung des Zugangs zu einer sprengelfremden Schule geboten. Die verbleibenden zwingenden Versagungsgründe nach § 47 Abs. 4 dieses Gesetzes sollen dagegen weiterhin bestehen bleiben. Diesen liegen insbesondere die Bestimmung des § 13 Abs. 6 des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes (die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden) und des § 14 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse darf 10 nicht unterschreiten) zu Grunde.

Zu Art. I Z. 9 (§ 48a Abs. 4):

In Angleichung an andere Landesgesetze, die bei der Leistung von Beiträgen ebenfalls auf eine Kopfquote abstellen, wird nunmehr nicht weiter auf das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung, sondern auf die von der Bundesanstalt Statistik Österreich jeweils ermittelte Bevölkerungszahl zurückgegriffen.

Überdies wird klargestellt, dass Zahlungsaufforderungen zum Kostenrückersatz bescheidmäßig erfolgen bzw. Bescheidcharakter aufweisen.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten dieser Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle stützen sich insbesondere auf Z. 40 des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 44/2010.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2011), beschließen.

Linz, am 24. März 2011

Dr. Aichinger
Obmann

Reisinger
Berichterstatlerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2011)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 34/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3b Abs. 1 wird die Wortfolge "2008/2009 und 2009/2010" durch die Wortfolge "2010/2011 und 2011/2012" ersetzt.
2. Im § 3b Abs. 2 wird die Wortfolge "ein Unterrichtsjahr" durch die Wortfolge "zwei Unterrichtsjahre" ersetzt.

3. § 7a Abs. 2 erster Satz lautet:

"Die Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen wird durch zwei ehrenamtlich tätige Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer geleitet und gemeinsam nach außen vertreten."

4. Im § 7a Abs. 5 wird das Zitat "BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 132/1998" durch das Zitat "BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2010" ersetzt.
5. Im § 7a Abs. 7 erster Satz wird das Wort "Kaufmanns" durch das Wort "Unternehmers" ersetzt.

6. § 7a Abs. 7 zweiter Satz lautet:

"§ 21 und § 190 bis § 193 Abs. 1 und § 193 Abs. 3 bis § 216 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S. 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, sind sinngemäß anzuwenden."

7. Dem § 7a wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Für Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit an öffentlichen Berufsschulen gelten die Abs. 1 bis 9 sinngemäß mit der Maßgabe, dass diese jeweils durch die Schulleiterin als ehrenamtlich tätige Geschäftsführerin bzw. durch den Schulleiter als ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer nach außen vertreten werden."

8. § 47 Abs. 4 Z. 2 lautet:

"2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde oder"

9. § 48a Abs. 4 dritter und vierter Satz lauten:

"Die Volkszahl bestimmt sich nach der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober des dem abzurechnenden Kalenderjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres. Der Rückersatz hat innerhalb eines Monats nach der bescheidmäßigen Zahlungsaufforderung zu erfolgen."

Artikel II

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z. 1 und 2 mit 1. September 2010;
2. Art. I Z. 3 bis 9 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.

(2) Individuelle Verwaltungsverfahren nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängig sind, sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits gewählte Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer an öffentlichen Berufsschulen nach dem Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 können ihre Funktion weiter ausüben, ohne dass es einer Neuwahl nach § 7a Abs. 2 bedürfte.